

Das Blatt
erscheint jeden Mitt-
woch u. Sonnabend.
Insertionen
werden bis Dienstag
und Freitag,
Mittags 12 Uhr,
angenommen.

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Preis:
7 Sgr. vierteljähr-
lich, wofür es durch
alle Postämter zu
beziehen ist.
Insertionsgebühren
für die Spalten-
zeile 1 Sgr.

Nr. 45.

Nauen, den 8. Juni

1853.

Ämtlicher Theil.

Der Abschluß der Reccessen über die Ablösung und Amortisation der für den Königlichen Domainen-Fiscus auf mehreren bäuerlichen Grundstücken haftenden Reallasten wird durch die zur Zeit noch mangelnde Berichtigung des Besitztums für die Inhaber der belasteten Grundstücke aufgehalten, und zwar bei folgenden Ortschaften:

	Ämbezirk.	Kreis.
1) Michelsdorf	Spandau.	Osthavelland
2) Tiefwerder	"	"
3) Damm	"	"

In Gemäßheit des §. 109 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit alle, Diejenigen, welche bei dem Auseinandersehungs-Verfahren bis jetzt noch nicht zugezogen sind und an Grundstücken in den vorausgeführten Ortschaften, die dem Domainen-Fiscus mit Abgaben oder sonstigen Leistungen verpflichtet sind, Eigenthums-Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche spätestens bis zum 19. Juli 1853, Mittags 12 Uhr, bei dem betreffenden Königlichen Domainen-Amte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie Alles gegen sich gelten lassen müssen, was bis zu dem Zeitpunkte ihrer Meldung mit den vorläufig legitimirten Inhabern jener Grundstücke festgestellt sein wird.

Potsdam, den 25. Mai 1853.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,

Domainen und Forsten.

gez. Schulze.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28. Juli 1851 über die Lustbarkeiten an den Vorabenden der großen Kirchenfeste etc. wird zur Ergänzung derselben unsere Verordnung vom 24. December 1837 über Lustbarkeiten an den ersten Feiertagen selbst zur genaueren Beachtung nachstehend wiederum veröffentlicht.

Potsdam, den 28. Mai 1853.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Es sind an einigen Orten Zweifel darüber entstanden, ob das in unseren Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825

(Amtsblatt Nr. 125) und vom 1. Mai 1826 (Amtsblatt Nr. 84) von den Vorabenden der großen Kirchenfeste auch auf die ersten Festtags-Abende selbst ausgedehnte Verbot der Bälle und ähnlichen Lustbarkeiten noch als fortdauernd zu betrachten sei, nachdem in unserer weiteren Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Amtsblatt Nr. 60) dieser Ausdehnung nicht ausdrücklich erwähnt worden.

In Folge eines dieserhalb an uns ergangenen Rescripts des Königlichen Ministeriums der geistlichen etc. Angelegenheiten und des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7ten d. M., machen wir hiermit den Behörden und Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirks bekannt, daß durch die neueren Bestimmungen vom 1. April d. J. in jenem, früher auf die ersten Festtags-Abende ausgedehnten Verbot nichts hat geändert werden sollen und daß also dergleichen rauschende Vergnügungen an den gedachten festlichen Tagen selbst eben so wenig, wie an deren Vorabenden zu gestatten, vielmehr hierunter die obigen Bekanntmachungen vom 28. Juni 1825 und 1. Mai 1826 ferner zu befolgen sind.

Potsdam, den 24. December 1837.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

des Vereins für Pferdezucht und Pferdedressur zu Berlin.

Während der in diesem Jahre vom 16—22. Juni stattfindenden Rennen werden wiederum, wie früher, Prüfungen von Landwehr-Cavallerie-Pferden und Wettrennen derselben sowohl auf ebener Bahn, als auch auf einer Bahn mit kleinen Hindernissen, desgleichen Prüfungen der Zugkraft und Wettfahrten um die hierzu ausgesetzten Preise von zusammen 1000 Thlr. veranstaltet.

Die hierbei zu betheiligenden Landwehr-Cavallerie-Pferde sind am 16. Juni, Nachmittags 5 Uhr, auf dem Rennplatz bei Tempelhof zu stellen, ohne daß es einer früheren Anmeldung bedarf; diejenigen Personen jedoch, welche an den Prüfungen der Zugkraft und den Wettfahrten Theil zu nehmen wünschen, werden ersucht, solches dem unterzeichneten Directorium bis zum 14. Juni, Nachmittags 6 Uhr, mündlich oder schriftlich anzuzeigen,